

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



50. Jahrgang

Ausgegeben am 29.08.2019

Nr. 7

Inhalt:

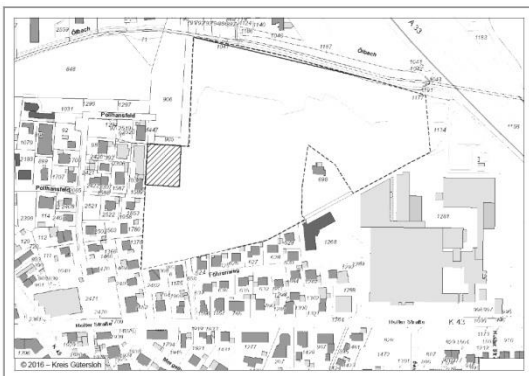
1. Bekanntmachung zum Ratsbürgerentscheid in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 27. September, 9.00 Uhr
2. Ersatzbestimmung eines Ratsmitglieds

1. Bekanntmachung zum Ratsbürgerentscheid in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 27.09.2019, 9.00 Uhr

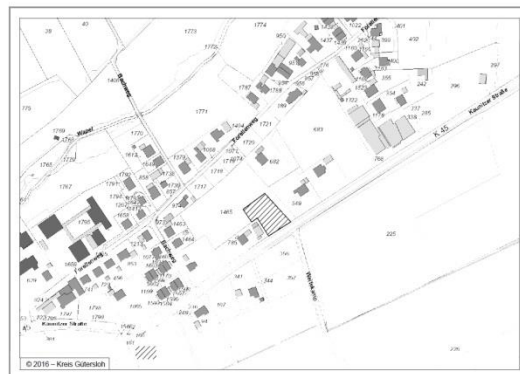
1. Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 09.07.2019 findet ein **Ratsbürgerentscheid am 27.09.2019, 9.00 Uhr** statt.

Die zur Abstimmung stehende Frage lautet:

„Soll die neu zu errichtende Flüchtlingsunterkunft (zweigeschossige Container-Apartmentanlage für ca. 60 Personen) im westlichen Bereich des Geländes des ehemaligen Campingplatzes am Föhrenweg an die vorhandene Bebauung angrenzend (siehe markierte Fläche auf dem beigefügten Lageplan 1) errichtet werden statt auf dem Grundstück in Liemke an der Kaunitzer Straße zwischen den Wohnhäusern Nr. 312 und Nr. 320 (siehe markierte Fläche auf dem beigefügten Lageplan 2)?“



----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ehemaliger Campingplatz am Föhrenweg
▨ Fläche für Flüchtlingsunterkunft



▨ Fläche für Flüchtlingsunterkunft

2. Abstimmungsbezirk ist das Stadtgebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock.

3. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Ratsbürgerentscheids

- Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. **„212027 Amtsblatt vom ...“** (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

- seit mindestens 16 Tagen vor der Abstimmung (seit dem 11. September 2019) in der Stadt Schoß Holte-Stukenbrock seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat und
- nicht nach § 8 Kommunalwahlgesetz NRW vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

4. Jede/r Abstimmberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

5. Das Abstimmungsverzeichnis wird in der Zeit vom 05. bis 11.09.2019 während folgender Öffnungszeiten

Donnerstag, 05.09.2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag, 06.09.2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, 09.09.2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Dienstag, 10.09.2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Mittwoch, 11.09.2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

in folgender Dienststelle zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Rathausstraße 2

Zimmer 118

33758 Schloß Holte-Stukenbrock

6. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens bis zum 11. September 2019, beim Bürgermeister der Stadt Schoß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, 33758 Schoß Holte-Stukenbrock, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder während der Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 118, Rathausstraße 2, 33758 Schoß Holte-Stukenbrock bis zum 11. September 2019, 16.00 Uhr, auch durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

7. Abstimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten in der Zeit vom 30. August 2019 bis spätestens zum 04.09.2019 eine Abstimmungsbenachrichtigung sowie einen Stimmschein mit den entsprechenden Abstimmungsunterlagen für die Abstimmung per Brief.

Mit der Abstimmungsbenachrichtigung und dem Stimmschein erhalten die Abstimmberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel,
- das Informationsblatt der Stadt Schoß Holte-Stukenbrock zum Ratsbürgerentscheid
- einen amtlichen blauen Stimmschlag,
- einen amtlichen roten Stimmbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist und
- ein Merkblatt für die Abstimmung per Brief.

Abstimmberechtigte, die keine Abstimmungsbenachrichtigung und keinen Stimmschein erhalten haben, aber glauben, abstimmberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Stimmrecht nicht ausüben zu können.

8. Auf Antrag erhalten einen Stimmschein und die Unterlagen zur Abstimmung per Brief nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmberechtigte,

- wenn Sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist bis zum 11. September 2019 versäumt haben,
- wenn Sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden sind,
- wenn das Recht auf Teilnahme an der Abstimmung im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Stimmscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmberechtigte werden noch bis zum 16. Tag

vor der Abstimmung (11. September 2019) von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Abstimmberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen ihr Stimmschein nicht zugegangen ist, können bis 26.09.2019, 12.00 Uhr, einen neuen Stimmschein beantragen. Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt.

Abstimmberechtigte, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, aber aus dem oben unter a) bis c) genannten Gründen Stimmscheine erhalten können, können bis 26.09.2019, 16.00 Uhr, einen Stimmschein beantragen.

9. Jede/r Abstimmberechtigte hat eine Stimme.

Die/Der Abstimmberechtigte kennzeichnet persönlich den Stimmzettel. Die/Der Abstimmberechtigte gibt für die zu entscheidende Frage ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll. Danach falten die Abstimmberechtigten den Stimmzettel und legen ihn in den blauen Stimmumschlag. Der blaue Stimmumschlag ist durch die Abstimmberechtigten zu verschließen. Eine/Ein Abstimmberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Auf dem Stimmschein hat die/der Abstimmberechtigte oder die Hilfsperson durch eigenhändige Unterschrift an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

Der/die Abstimmberechtigte hat dann den Stimmschein und den blauen Stimmumschlag nach dem Unterschreiben/Kennzeichnen in den roten Stimmbriefumschlag einzulegen und den Stimmbrief zu verschließen.

Der Stimmbrief ist so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am Tag des Bürgerentscheids, Freitag, den 27. September 2019, bis 09.00 Uhr, bei der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, eingeht.

Der rote Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bis spätestens 27.09.2019, 9.00 Uhr im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock abgegeben oder in den Hausbriefkasten des Rathauses, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock eingeworfen werden.

10. Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören der Abwicklung der Ergebnisfeststellung möglich ist. Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses des Ratsbürgerentscheids tritt der Abstimmungsvorstand am 27.09.2019 um 8.00 Uhr im Ratssaal (Raum 128, 1. Etage) der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock zusammen. Die Abstimmungsvorstände öffnen ab 8.00 Uhr die Stimmbriefe und prüfen die Gültigkeit der Stimmabgabe. Im Falle der Gültigkeit wird der Stimmumschlag ungeöffnet in die Abstimmungsurne eingeworfen und der Stimmschein gesammelt. Die Stimmzählung erfolgt im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe ab 09.00 Uhr.

11. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

Das vorläufige Ergebnis der Abstimmung teilt der Bürgermeister im Anschluss an die Feststellung mit. Das Ergebnis wird vom Stadtrat in der Sitzung am 08.10.2019 festgestellt.

12. Wer unbefugt abstimmt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Schloß Holte-Stukenbrock, 28.08.2019

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

2. Ersatzbestimmung eines Ratsmitglieds

Herr Ludwig Rieke, wohnhaft Trapphofstraße 16, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, hat am 24.07.2019 mit Ablauf des 31.07.2019 seinen Verzicht auf das Mandat im am 25. Mai 2014 gewählten Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erklärt.

In der Reserveliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE) ist für Herrn Rieke eine Ersatzperson nicht ausdrücklich genannt worden, so dass der dann folgende Anwärter im Listenvorschlag der GRÜNEN, der die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) nachrückt. Die nachfolgende Anwärterin Frau Helga Wrobel ist nicht mehr mit Wohnsitz in Schloß Holte-Stukenbrock gemeldet, so dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 1 KWahlG nicht vorliegen. Daher rückt als nächster Listenplatzinhaber Herr Philipp Ashton, Beckersheide 17, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock nach, der das Mandat angenommen hat.

Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG stelle ich hiermit fest, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der GRÜNEN Herr Philip Ashton den frei gewordenen Sitz im Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock übernimmt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir in Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstr. 2 (Rathaus), schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schloß Holte-Stukenbrock, 28.08.2019
Der Wahlleiter
gez. Erichlandwehr